

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 46

Helmstedt, den 07.12.2001

54. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

237.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2001	2
238.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2001	4
239.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Twieflingen für das Haushaltsjahr 2001	6
240.	Bekanntmachung der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schöningen	8
241.	Bekanntmachung der 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Schöningen (Straßenreinigungsverordnung)	9

B. Nichtamtlicher Teil

237. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rennau in der Sitzung am 25. Oktober 2001 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
a) <u>im Verwaltungs-Hh.</u>				
Einnahmen	24.700	-	674.700	699.400
Ausgaben	13.500	-	960.400	973.900
b) <u>im Vermögens-Hh.</u>				
Einnahmen	40.000	-	236.300	276.300
Ausgaben	40.000		236.300	276.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 DM um 194.000,00 DM erhöht und damit auf 194.000,00 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Rennau, 26. Oktober 2001

gez. J. Minkley
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Nitsche
Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist durch den Landkreis Helmstedt am 29.11.2001 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 10.12.2001 bis 14.12.2001

und vom 17.12.2001 bis 18.12.2001

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer 18, öffentlich aus.

Grasleben, den 30.11.2001

gez. Nitsche
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 46 vom 07.12.2001

238. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in der Sitzung am 30. Oktober 2001 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge		
			gegenüber bisher	nunmehr gesetzt	fest auf
	DM	DM	DM	DM	
a) <u>im Verwaltungs-Hh</u>					
Einnahmen	39.500	--	465.100		504.600
Ausgaben	23.100	--	539.500		562.600
b) <u>im Vermögens-Hh.</u>					
Einnahmen	45.700	--	43.000		88.700
Ausgaben	45.700	--	43.000		88.700

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Querenhorst, 31. Oktober 2001

gez. R. Beckmann
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Fäth
Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 03.12.2001 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 10.12.2001 bis 14.12.2001

und vom 17.12.2001 bis 18.12.2001

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer 18, öffentlich aus.

Querenhorst, den 08.11.2001

gez. Fäth
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 46 vom 07.12.2001

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Twieflingen

für das Haushaltsjahr 2001

Auf Grund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Twieflingen in seiner Sitzung am 24. Oktober 2001 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher	des Haushaltsplanes nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
A) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	37.600		700.000	737.600
die Ausgaben	37.600		927.000	964.600
B) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	900		154.000	154.900
die Ausgaben	900		154.000	154.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

wird nicht geändert.

Twieflingen, den 24. Oktober 2001

gez. Hartmann
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2~~ NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 04.12.01 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der 1. Nachtrags-Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

10.12.2001 bis 14.12.2001 und von 17.12.2001 bis 18.12.2001

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Twieflingen, den 05.12.2001

gez. Hartmann
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 46 vom 07.12.2001

240.

Bekanntmachung der

**1. Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung in der Stadt Schöningen**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 14.06.2001 folgende 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schöningen beschlossen:

Artikel 1

Paragraph 7 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schöningen, den 14.06.2001

STADT SCHÖNINGEN

gez. Pause
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Lübke
Stadtdirektor

ABl.-Nr. 46 vom 07.12.2001

241.

Bekanntmachung der

**3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der
Straßenreinigung in der Stadt Schöningen
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101), § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 14.06.2001 folgende 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Schöningen (Straßenreinigungsverordnung) beschlossen:

Artikel I

Paragraph 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schöningen, den 14.06.2001

STADT SCHÖNINGEN

gez. Pause
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Lübke
Stadtdirektor

ABl.-Nr. 46 vom 07.12.2001

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 DM